

Bundesbeschluss über projektgebundene Beiträge zugunsten der Universitäten und Institutionen in den Jahren 2000 bis 2003

vom 27. September 1999

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

gestützt auf Artikel 13 Absatz 3 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999¹ über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1998²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Für projektgebundene Beiträge in den Jahren 2000–2003 wird ein Verpflichtungskredit von 187 Millionen Franken bewilligt.

² Mit dem Verpflichtungskredit können während der Beitragsperiode Vorhaben der Universitäten und Institutionen in folgenden Bereichen unterstützt werden:

- a. Förderung des akademischen Nachwuchses;
- b. Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann in den Universitäten;
- c. Aufbau eines «Virtuellen Campus Schweiz» unter gezielter Nutzung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien;
- d. Ausbau des Informatiknetzes der schweizerischen Universitäten («SWITCHng»);
- e. Aufbau des Schweizerischen Netzwerks für Innovation (SNI);
- f. Kooperationsprojekte der kantonalen Universitäten.

Art. 2

Der Bundesrat regelt den Vollzug. Er unterbreitet den eidgenössischen Räten nach 2 Jahren einen Zwischenbericht über den Stand der Projekte.

¹ SR 414.20; AS 2000... (BBl 1999 8692)

² BBl 1999 297

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 21. April 1999

Der Präsident: Rhinow

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 27. September 1999

Die Präsidentin: Heberlein

Der Protokollführer: Anliker

10111